



Gebührenverzeichnis

Anlage nach § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung vom 17. Juli 2000, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 15. Juli 2026.

	A – Verwaltungsgebühren	€
1.0	Handwerksrolle, Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Mitglieder nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO	
1.1	Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich (der) Ausstellung der Handwerkskarte	150,00
1.2	Ergänzung der Handwerkskarte (bzw. Bescheinigung) und Änderung der Eintragung in die Handwerksrolle einschließlich Änderung des technischen Betriebsleiters	25,00
1.3	Eintragung in das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe einschließlich Ausstellung der Gewerbekarte	150,00
1.4	Ergänzung der Gewerbekarte und Änderung der Eintragung im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe, Ergänzung/Änderung der Mitgliedskarte	25,00
1.5	Registrierung von Mitgliedern nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO und Ausstellung einer Mitgliedskarte	50,00
1.6	Ausstellung einer Ersatz-/Zweitausfertigung der Handwerks-, Gewerbe- oder Mitgliedskarte	25,00
1.7	Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung oder einer Ausübungsberechtigung	
1.7.1	Unbefristete/unbeschränkte Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b HwO	300,00
1.7.2	Beschränkte oder befristete Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO	200,00
1.7.3	Verlängerung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO	75,00
1.7.4	Zurückweisung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b HwO	150,00
1.7.5	Rücknahme eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 bzw. § 9 Abs. 1 HwO, einer Ausübungsberechtigung nach § 7a und § 7b HwO	50,00 - 100,00
1.8	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse im Ausnahmegewilligungs- oder Ausübungsberechtigungsverfahren	
1.8.1	Feststellung der betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse	150,00
1.9	Schriftliche Auskünfte aus der Handwerksrolle und dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke und handwerksähnlicher Gewerbe pro Einzelfall, sofern keine Amtshilfe vorliegt.	
1.9.1	Bearbeitungsgebühr je Auskunftersuchen bzw. sonstigen Bescheinigungen	15,00
1.9.2	Bearbeitungsgebühr je ausgegebener Adresse	0,15



2.0	Berufsausbildung	
2.1	Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei Eingang des Berufsausbildungsvertrages	0,00
2.1.1	Vor Beginn der Ausbildungszeit bis einschließlich des ersten Monats der Ausbildungszeit	0,00
2.1.2	Im 2.– 6. Monat der Ausbildungszeit	0,00
2.1.3	Ab dem 7. Monat der Ausbildungszeit bis zum Ende der Ausbildungszeit	0,00
2.2	Kürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 27b Abs. 1 und 2 HwO/§ 8 Abs. 1 und 2 BBiG, es sei denn, die Anträge werden mit Einreichen des Berufsausbildungsvertrages gestellt	15,00
2.3	Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse bei Anträgen auf Zuerkennung der fachlichen Eignung nach § 22b Abs. 5 HwO	
2.3.1	Feststellung der praktischen Fertigkeiten	150,00
2.3.2	Feststellung der fachtheoretischen Kenntnisse	150,00
2.3.3	Feststellung der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse	150,00
2.4	Feststellung der Eignung zur Ausbildung von Lehrlingen für Betriebe, die nicht in der Handwerksrolle eingetragen sind, jedoch die Zuständigkeit der Handwerkskammer gemäß § 71 Abs. 1 BBiG gegeben ist; je Fall	150,00
2.5	Ausstellung eines Ersatzlehrlingsausweises	5,00
2.6	Lehrlingsbetreuungsgebühr für Ausbildungsstätten, die in einem Handwerksberuf ausbilden, aber nicht Mitglied der Handwerkskammer sind, einmalig pro Lehrling	70,00
3.0	Prüfungen	
3.1	Gesellen-/Abschluss-/Umschulungsprüfungen	
3.1.1	Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung nach § 37 Abs. 1 HwO/§ 45 Abs. 1 BBiG	30,00
3.1.2	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zur Gesellen-/Abschlussprüfung in besonderen Fällen nach § 37 Abs. 2 HwO/§ 45 Abs. 2 BBiG	30,00
3.1.3	Zwischenprüfung bzw. Teil I bei gestreckten Prüfungsverfahren *Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 240 Euro Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	150,00 bis zu 240,00 im Einzelfall*
3.1.4	Gesellenprüfung-, Abschluss- und Umschulungsprüfung bzw. Teil II bei gestreckten Prüfungsverfahren *Abweichend davon kann im Einzelfall ein höherer Satz festgelegt werden von insgesamt bis zu 420 Euro Die Festsetzung einer höheren Gebühr als die Mindestgebühr ist davon abhängig, dass der für die Prüfungsabnahme verantwortliche Prüfungsorganisator vor Ort eine Kalkulation nach Maßgabe des von der Handwerkskammer hierfür vorgesehenen Vordrucks eingereicht und diesen von der Handwerkskammer mit einem Bestätigungsvermerk versehen zurückerhalten hat.	210,00 bis zu 420,00 im Einzelfall*
3.1.5	Wiederholungsprüfungen nach 3.1.4	Bei der Wiederholungsprüfung ist die Gebühr in Höhe des erforderlichen Aufwandes, höchstens jedoch die volle Prüfungsgebühr, zu entrichten.



3.2	Meisterprüfungen	
3.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung nach § 49 Abs. 4 HWO	60,00
3.2.2	Meisterprüfung Teil I-IV zusammen	1.100,00
3.2.2.1	Teilgebühr Prüfungsteil I	300,00
3.2.2.2	Bei Meisterprüfungen, für die von der Handwerkskammer zusätzlich Personal-, Material-, Raum- und Sachkosten geleistet werden, ist die Gebühr entsprechend zu erhöhen. Je nach Gewerk liegt der Rahmen zwischen € 300,00 und € 1.500,00	
3.2.2.3	Teilgebühr Prüfungsteil II	350,00
3.2.2.4	Teilgebühr Prüfungsteil III	200,00
3.2.2.5	Teilgebühr Prüfungsteil IV	250,00
3.2.3	Wiederholung der Meisterprüfung außerhalb des regulären Termins	entspr. 3.2.2.1- 3.2.2.5
3.2.4	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung je gleichartigem Prüfungsteil, Prüfungsbereich, Prüfungsfach oder Handlungsfeld	50,00
3.3.	Fortbildungs-/Ausbildereignungsprüfung	
3.3.1	Fortbildungsprüfungsgebühr nach § 42 bzw. § 42a HwO/§ 53 bzw. § 54 BBiG	bis zur Höhe der gesamten Gebühren nach Ziffer 3.2.2
3.3.2	Ausbildereignungsprüfung	entspr. 3.2.2.5
3.3.3	Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern, pro Prüfungsteil	25,00
3.4	Gemeinsame Regelungen für Prüfungen	
3.4.1	Rücktritt vor Beginn einer Meister-, Fortbildungs- oder Ausbilderprüfung	20% der Gebühr, mindestens 25,00 höchstens 100,00
3.4.2	Ersatz- und Zweitausfertigungen von Prüfungszeugnissen und Urkunden für Gesellinnen und Gesellen als Schmuckblatt	40,00
3.4.3	Bescheinigung über eine abgelegte Prüfung	30,00
3.4.4	Freigabegenehmigung für einen anderen Meisterprüfungsausschuss	20,00
3.4.5	Ersatz- und Zweitausfertigungen von Prüfungszeugnissen bei Meisterinnen und Meistern, Meisterkarten sowie ergänzenden Prüfungsbescheinigungen	25,00
3.4.6	Ersatz- und Zweitausfertigung von Meister-Urkunden als Schmuckblatt	50,00
3.5	Gleichstellungen	
3.5.1	Entscheidung über einen Antrag auf Feststellung oder Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen bzw. Gleichstellung ausländischer Prüfungszeugnisse	100,00 - 600,00 zzgl. Auslagen
3.5.2	Ablehnung eines Antrages aufgrund § 6 Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 Berufsqualifikationsgesetz	0,00 - 200,00
3.5.3	Rücknahme eines Antrages vor dessen Bescheidung	0,00 - 300,00
3.5.4	Entscheidung über einen Antrag auf Ausstellung zur Gleichstellungsbescheinigung nach § 6 der Fortbildungsregelung für Restaurateure	200,00
	Validierung (Verfahren zur Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit nach §§ 41b ff. HwO bzw. §§ 50b ff BBiG)	
3.5.5	Entscheidung über einen Antrag auf Zulassung zum Validierungsverfahren	100,00 - 350,00 zzgl. Auslagen
3.5.6	Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit und Entscheidung über die Vergleichbarkeit in einem Validierungsverfahren	350,00 - 1.250,00 zzgl. Auslagen
		Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand



3.6	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen	
3.6.1	Zertifizierung von bundeseinheitlich abgestimmten Qualifizierungsbausteinen (Bausteine der Zentralstelle für Weiterbildung im Handwerk, ZWH) § 42p Abs. 2 HwO/§ 69 Abs. 2 BBiG	20,00
3.6.2	Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen, die von anderen Anbietern entwickelt wurden.	60,00
4.0	Sonstige Gebühren	
4.1	Vollstreckungsgebühren	gebührenfrei gem. § 1 LVwVGKO gem. § 2 LVwVGKO
4.1.1	Zahlungserinnerung	
4.1.2	Mahngebühr	
4.1.3	Pfändungsgebühr	
4.2	Ausstellung von sonstigen Bescheinigungen	50,00
4.3	Beglaubigung der Übereinstimmung einer Abschrift oder eines Auszugs mit den Unterschriften; pro Seite	2,50
4.4	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger	200,00 100,00
4.4.1	Erstmalige Bestellung	
4.4.2	Wiederbestellung	
4.5	Formelle Zurückweisung oder Rücknahme eines Antrages	1/10 bis zur vollen Gebühr
4.6	Entscheidung im Widerspruchsverfahren	150,00
5.0	B – Benutzungsgebühren	
5.1	Für Ausbildungsbetriebe, die nicht am Finanzausgleich (Sonder-/ÜBA-Umlage) teilnehmen und deren Auszubildende an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, je Auszubildender und Woche	bis zu 425,00 bis zu 525,00 jeweils zzgl. nicht gewährter Zuschüsse von Bund und Land
	Je Fachkurs	
	Je Grundkurs	
	Die Gebühren für Fach- und Grundkurse werden gewerkspezifisch nach dem kalkulierten Aufwand erhoben. Es können bei Vorliegen triftiger Gründe bei Einzelfällen Nachlässe eingeräumt werden (z.B. bei karitativen Einrichtungen)	
	Bei Inanspruchnahme des Internats, je Auszubildender und Woche	
		150,00 zzgl. nicht gewährter Zuschüsse von Bund und Land
	Bei Nichtbelegung des Internats trotz Anmeldung und nicht rechtzeitiger Abmeldung bzw. bei frühzeitigem Abbruch des Internatsaufenthalts – Ersatz für Unterbringungs- und Verpflegungskosten.	80,00
	Im Falle von unverschuldeter Nichtbelegung entsteht keine Gebühr	
5.1.1	Bei verschuldetem Nichteilnehmen des Auszubildenden	entspr. 5.1
	Im Falle von unverschuldetem Nichteilnehmen entsteht keine Gebühr	